



**Amtliche Bekanntmachung  
der Stadt Witzenhausen  
Nr. 164/2025**

**7.9**

**Satzung über die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)  
der Stadt Witzenhausen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430) der §§ 1-7, 9-11 und 14-15 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. I Nr. 24), der §§ 68 – 79 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen (mit Ausnahme §1 (2)).
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege lt. der in der Anlage 1 (Straßen, die von der Kehrmaschine gereinigt werden) aufgeführten Straßen. Hierfür wird eine Straßenreinigungsgebühr gemäß § 6 erhoben.
- (3) die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

**§ 2**

## **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen gemäß Anlage 2 (Straßen, die von den Anliegern zu reinigen sind),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage, Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

## **§ 3** **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 (1) bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberchtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

## **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (Teil II §§ 7 - 10),
- b) den Winterdienst (Teil III §§ 11 und 12).

## **§ 5 Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **§ 6 Straßenreinigungsgebühr**

- (1) Von den gesamthaft anfallenden Kosten der Reinigung übernimmt die Stadt 20 v. H. als Anteil der angrenzenden städtischen Flächen (Straßeneinmündungen usw.)
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach einer fiktiven Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche bemisst (Berechnungsmeter). Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr mehrfach erhoben.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt für jeden fiktiven Frontmeter eines Grundstückes in einer Straße 1,05 € pro Jahr.

## **Teil II** **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 7** **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheits-gefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### **§ 8** **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße, längstens 4 m. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne längstens ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand (Grundstücksgrenze) in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## § 9 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

## § 10 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerungen und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## Teil III WINTERDIENST

### § 11 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 7 - 10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 8) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil

des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 12** **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang (§ 11 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchsten 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 11 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **Teil IV** **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 13** **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

#### **(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig**

- 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
- 2. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
- 3. entgegen § 7 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- 4. entgegen § 10 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
- 5. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
- 6. entgegen § 11 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang räumt,
- 7. entgegen § 11 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
- 8. entgegen § 12 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 12 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 12 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.020,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 01.02.2000 und

- 1.Nachtrag vom 01.04.2003
- 2.Nachtrag vom 14.12.2022

außer Kraft.

Witzenhausen, den 13.11.2025

Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

gez. Sittel  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am:  
Witzenhausen, den 11.12.2025

Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

Gez. Sittel  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **Straßen, die von der Kehrmaschine gereinigt werden:**

#### **Kernstadt**

Am Eschenbornrasen  
Am Markt (außer 2-11)  
Am Nordbahnhof  
Am Stieg (L 3464)  
Am Weidengraben  
An der Bohlenbrücke  
An der Schlagd  
Bischhäuser Aue  
Ermschwerder Landstraße (bis Straße Am hohen Ufer)  
Ermschwerder Straße ab Kreuzung Schützenstraße/An der Schlagd (L 3237)  
Hinter den Teichhöfen  
Industriestraße  
Kasseler Landstraße  
Mündener Straße (bis einschl. Haus Nr. 22)  
Niester Straße  
Nordbahnhofstraße  
Ritzmühlenweg  
Stubenstraße (einschließlich Haus „Am Markt 11“)  
Schützenstraße  
Unter den Weinbergen

Vor der Schanze  
Walburger Straße,  
Werrabrücke  
Zu den Weinbergen

**Stadtteile**

Hundelshausen, Kasseler Straße  
Wendershausen, Eschweger Straße

## **Anlage 2**

### **Straßen, die von den Anliegern zu reinigen sind**

Albshausen  
Dorfstr.  
Gertenbacher Str.  
Kirchstr.

Berlepsch-Ellerode  
Berlepsch  
Ellerode  
Hübenthal  
Vorwerk Ellerode

Blickershausen  
Am Gänsemarkt  
Am Kirchplatz  
Am Rautenbach  
Brückengasse  
Ermschwerder Str.  
Gartenstr.  
Hasenröder Weg  
Hedemündener Str.  
Kampstr.

Steinweg  
Über den Höfen  
Zum Gries

Dohrenbach  
Bilsteinstr.  
Birkenweg  
Buchenweg  
Eichenweg  
Fahrenbach  
Kirchweg  
Lärchenweg  
Rainstr.  
Ringkopfstr.  
Söhreweg  
Sommerweg  
Steinbergstr.  
Warteweg  
Wolfsbergstr.

Ellingerode  
Am Hesselberg  
Am Sportplatz  
Hohlweg  
Kirchstr.  
Milanweg  
Rosenweg  
Seeweg  
Unterdorfstr.  
Weinbergstr.  
Wilhelmshäuser Str.  
Wirbelweg

Ermschwerd  
Am Burgberg  
Am Hagelholz  
Am Mittelberg  
Am Weingarten  
Auf dem Kirchhof  
Auf dem Mühlenberg  
Auf dem Schäferberg  
Birkenweg  
Blickershäuser Str.  
Buchenweg  
Buchenweg  
Burgberg  
Forstgarten  
Hinter den Höfen  
Hubenröder Str.  
Im Hopfenhof  
Im Poppenteich

In der Grund  
In der langen Grund  
Mäusegasse  
Parkweg  
Rodebergsweg  
Stiedenrode  
Vor der Katze  
Witzenhäuser Landstr.

Gertenbach  
Albshäuser Str.  
Alte Brückenstr.  
Am Damm  
Am Epberg  
Am Kirchhof  
Am Steimel  
An der Linde  
An der Werra  
An der Werra  
Bahnhofstr.  
Gartenstr.  
Grabenstr.  
Hübenthaler Str.  
Ledergasse  
Martin-Luther-Str.  
Milanweg  
Mühlenbergstr.  
Mühlgasse  
Mündener Str.  
Niedecke  
Raiffeisenstr.  
Schindleich  
Schulstr.  
Siedlerstr.  
Untere Mühlenbergstr.  
Zum Allenbach  
Zum Anger  
Zur Siedlung

Hubenrode  
Burgstr.  
Friedhofsweg  
Hasenmühle  
Heideweg  
Hohe Warte  
Neufriemer Str.  
Reichenhagener Str.  
Ringweg  
Vor dem Kirchenwald  
Vor der Trift  
Zum Böning

Hundelshausen  
Am Steinbusen  
Bachstr.  
Bahnhofstr.  
Bergstr.  
Bürgerstr.  
Eisfeld  
Forstweg  
Friedhofstr.  
Gartenstr.  
Gelsterstr.  
Goldene Au  
Höhenweg  
Kirchstr.  
Langenbergstr.  
Marktstr.  
Mühlstr.  
Raiffeisenstr.  
Roggenbergstr.  
Rosenweg  
Rückerode  
Schmiedegase  
Schulstr.  
Schützenstr.  
Spitzenweg  
Steinwiese  
Tulpenweg  
Ziegelgasse

Kleinalmerode  
Am Hang  
Buchholzweg  
Industriestr.  
Insel  
Kasseler Str.  
Kirchweg  
Ledergasse  
Lehmkuhle  
Lindenplatz  
Linsenberg  
Naumburger Str.  
Oberweg  
Ringstr.  
Rösebach  
Schäferberg  
Schulgasse  
Seeborngasse  
Sonnenweg  
Tannenweg

Waldweg  
Wiesenweg

Neuseesen  
Am Junkergraben  
Am Kohlgraben  
Hansteinstr.  
Winterbergstr.

Roßbach  
Am Blocksberg  
Am Mühlenberg  
Auf dem Winkel  
Berghof  
Bergweg  
Bergweg  
Berliner Str.  
Bremer Str.  
Emil-Jank-Platz  
Eselgasse  
Gemeindegasse  
Kiefernweg  
Kramershof  
Obere Bachstr.  
Oberroßbach  
Rosenweg  
Siesterstr.  
Silberdistelweg  
Stadtweg  
Untere Bachstr.  
Weidenweg  
Zum Sportplatz

Unterrieden  
Am Dorfberg  
Am Scheelen Esel  
Am Sportplatz  
An der Sporthalle  
Berliner Str.  
Gartenstr.  
Grüner Weg  
Im Bebenroth  
Im Kirschgarten  
Im Rosenwinkel  
In der Wolfsgrube  
In der Wiege  
Kirchstr.  
Lindenstr.  
Ludwigsteinstr.  
Mühlstr.

Nelkenwinkel  
Sandweg  
Tulpenweg  
Über den Höfen  
Vor dem Mühlenbach  
Wiesenweg  
Zum Anger

Wendershausen  
Am Flugrain  
Am Forsthaus  
Am Gewende  
Am Rötelrain  
Am Salzbach  
An der Werra  
Auf der Weide  
Berghofstr.  
Enge Gasse  
Flachsbachmühle  
Gebrüderstr.  
Hinter den Höfen  
Hinter der Kirche  
Im Züttel  
Jugendburg Ludwigstein  
Julius-Klinge-Str.  
Vor der Lehmkuhle  
Vor der Schinderwiese

Werleshausen  
Am Haltepunkt  
Am Rasen  
Am Siesterbach  
Am Ziegelrain  
An der Junkerscheune  
Bornhagener Str.  
Große Gasse  
Hinter den Höfen  
Mittelgasse  
Rimbacher Str.  
Schulviertel

Witzenhausen  
Am Altersheim  
Am Brauhaus  
Am Frauenmarkt  
Am Galgenberg  
Am Grabenbach  
Am hohen Ufer  
Am Johannisberg  
Am Katharinengrund  
Am Kirchplatz

Am Markt, Hausnummer 2-11  
Am Rosenthal  
Am Sande  
Am Schwiemelgraben  
Am St. Jakob  
Am Steintor  
Am Stieg (ohne Teilbereich L3564)  
    Am Sulzberg  
Am Warteberg  
An der Fährgasse  
An der Wegelänge  
Anemonenweg  
Auf den Hecken  
Auf der Kluse  
Auf der Mühlengelster  
Auf der rothen Leithe  
Auf der Schanze  
Bachstr.  
Berlepschweg  
Bleichengasse  
Blumenweg  
Bornemannweg  
Brückenvstr.  
Burgstr.  
Carl-Jaeger-Weg  
Carl-Ludwig-Str.  
Conrad-Bischoff-Weg  
Domkeweg  
Drießenstr.  
Edward-Schröder-Str  
Eichelhäuserweg  
Eichsfelder Str.  
Eisenacher Weg  
Elsterweg  
Erikaweg  
Ermschwerder Str. (von Markt bis Einmündung Schützenstraße)  
Ernst-Koch-Str.  
Fabariusstr.  
Feldstr.  
Felsenweg  
Fliederweg  
Gartenstr.  
Gelsterstr.  
Geschwister-Scholl-Str.  
Grabenstr.  
Grüner Weg  
Heiligenstädter Weg  
Heimstättenweg  
Hinter dem Deich  
Höhenweg  
Hohler Weg

Holunderweg  
Im kleinen Felde  
In der Aue  
In der Kämmersliethe  
In der Strenge  
Jahnstr.  
Joachim - Tappe - Weg  
Johannisbergweg  
Justus-Huhn-Weg  
Kespermarkt  
Kirchstr.  
Kniegasse  
Kurze Str.  
Laubenweg  
Leineweg  
Margueritenweg  
Marktgasse  
Mittelburgstr.  
Mühlstr.  
Mündener Str. ab Haus Nr. 24  
Naumburger Weg  
Nordbahnhofsweg  
Oberburgstr.  
Obere Ellerbergstr.  
Obere Mühlstr.  
Oberer Höhenweg  
Paradiesweg  
Parkweg  
Philosophenweg  
Rosenweg  
Roßbacher Weg  
Rudolf-Herzog-Weg  
Sandwaldstr.  
Schulstr.  
Schützenstr.  
Siedlerstr.  
Steingasse  
Steinstr.  
Stubengasse  
Südbahnhofstr.  
Sudetenstr.  
Thüringer Str.  
Unter den Brückenbergen  
Untere Ellerbergstr.  
Von-Lorentz-Weg  
Vor dem Rabensberg  
Wartebergstr.  
Werner-Eisenberg-Weg  
Werrastr.  
Weserstr.  
Wickfeldstr.

Wilhelm-Eckhardt-Weg  
Wolfshecke  
Zaunweg

Ziegenhagen  
Am Bornhof  
An der alten Burg  
An der Kirche  
An der Spiecke  
Blume  
Ernst-Kropf-Weg  
Forsthaus Neufriemen  
Frauenschuhweg  
Glashütte  
Harbach  
Heegenweg  
Mittelweg  
Oberöder Weg  
Rautenbachstr.  
Rautenbachtal  
Schiffweg  
Schlehenweg  
Sebastian-Kneipp-Str.  
Seidelbastweg  
Vor dem Heegen  
Wacholderweg  
Ziegenbergen